

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 66/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2006 am 8. Dezember 2006 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 7. Dezember 2006 Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Dem in seinem vorbezeichneten Beschwerdeschreiben und nochmals im Schreiben vom 18. Dezember 2006 geäußerten Begehren des Klägers, den Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht aufzuheben, um ihm zu ermöglichen, das Beschwerdeverfahren selbst zu führen, konnte nicht entsprochen werden, da eine solche Möglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die vom Kläger hilfsweise beantragte Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des Art 100 Grundgesetz nicht vorliegen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

